



## Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 18.06.2024

---

Beginn: 19:30  
Ende: 21:34  
Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Nebenraum

---

### **Anwesend:**

#### 1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beck, Heinz

Beer, Johann

Falk, Philipp

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen

Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

Reuter, Jochen

Schäller, Simone

#### Ortssprecher

Beck, Jürgen

Lehr, Andreas

#### Schriftführer/in

Lehr, Eva

#### Verwaltung

Helmreich, Carolin

#### Presse

Zinnecker, Friedrich

### **Abwesend:**

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Folberth, Katja

Rank, Markus

### **Weitere Anwesende:**

Constantin Rühl



Tagesordnung:

## **Öffentliche Sitzung:**

- TOP 1 Zwischenstand Vorbereitende Untersuchungen (VU) der Städtebauförderung
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.04.2024
- TOP 2.1 Antrag Jochen Reuter vom 03.05.2024
- TOP 2.2 Antrag Ulrich Kiefner vom 04.06.2024
- TOP 2.3 Genehmigung Niederschrift vom 05.04.2024
- TOP 3 Baugesuche
- TOP 3.1 Halsbach, Kirchweg 2, Neubau einer 3-er Garage und Nutzungsänderung einer bestehenden Garage
- TOP 3.1.1 Halsbach, Kirchweg 2, Neubau einer 3er-Garage
- TOP 3.1.2 Halsbach, Kirchweg 2, Nutzungsänderung der bestehenden Garage
- TOP 4 Bürgerantrag Staatsstraßenüberquerung
- TOP 5 31. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)
- TOP 6 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergabe
- TOP 7 Bekanntgaben
- TOP 8 Sonstiges
- TOP 8.1 Bücherschrank Haslach
- TOP 8.2 Straße Halsbach/Karlsholz



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

## **Öffentliche Sitzung:**

### **TOP 1      Zwischenstand Vorbereitende Untersuchungen (VU) der Städtebauförderung**

#### **Sachverhalt:**

Herr Rühl vom Planungsbüro stadt+land, Fürth, stellt den Vorentwurf für den städtebaulichen Rahmenplan vor.

Der Arbeitsstand des Erläuterungsberichts zur Voruntersuchung wird dem MGR im Rahmen der Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

#### Diskussion im MGR:

MGR Reuter möchte wissen, inwieweit die Satzung, die gemacht wird bindend ist. Im Rahmen der Satzung wird ein Sanierungsgebiet beschlossen, so Herr Rühl. In diesem Bereich können dann Fördermaßnahmen beantragt werden. Es sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden.

Danach fragt MGR Reuter nach dem zeitlichen Rahmen der Umsetzung. Dem antwortet Herr Rühl, dass es sich hier um einen Zeithorizont von 25 Jahren handelt. Manche Maßnahmen können zeitnah angegangen werden, z.B. das Torhaus. Andere Maßnahmen, wo man z.B. Flächen von Privat braucht, können erst zu späteren Zeitpunkten realisiert werden. Wenn sich bedeutende Änderungen ergeben sollten, können die Inhalte angepasst werden. 2. BGM Baumgärtner fragt nach der Möglichkeit Neubauten zu fördern. An sich werden Sanierungen gefördert, so Herr Rühl. Abbrüche können gefördert werden, es müssen aber bestimmte Vorgaben eingehalten werden. Städtebauförderung schafft finanzielle Anreize um zu sanieren, statt abzureißen. Für einen Abriss muss ein gewichtiger Grund vorliegen, z.B. alte Industriegebäude die abgerissen werden, um Wohnraum zu schaffen.

MGR Kiefner stellt fest, dass ein Wohnprojekt für Senioren im Plan vorgesehen ist. Allerdings wird in Dürrwangen ein seniorengerechter Wohnpark bereits geschaffen. Für Herrn Rühl ist dadurch bereits ein Teil des Bedarfs erfüllt und ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings ist er noch nicht zu Ende gegangen.

#### **Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 2      Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.04.2024**

In der MGR-Sitzung vom 03.05.24 kam nach einiger Diskussion der Vorschlag von MGR Proff, die Niederschrift zurückstellen und in kleiner Runde eine gemeinsame Lösung zu finden.

Diesem Vorschlag stimmte der MGR zu. Allerdings war es dann nicht möglich einen derartigen Termin zu vereinbaren. MGR Reuter sah keinen Bedarf. Für ihn ist eine Niederschrift nicht verhandelbar. Er hat, so MGR Reuter, seine Änderungswünsche mit seinem Antrag schriftlich vorgelegt und sieht keinen Grund, vor allem nachdem kein MGR ihm sagen konnte, was ihm an seinen Änderungswünschen nicht passt, seinen Antrag abzuändern. Somit



war eine Terminfindung obsolet. 1. BGM Konsolke weist nochmals daraufhin, dass es sich bei der Niederschrift um kein Wortprotokoll handelt. Die Niederschrift muss wahr und sachlich richtig sein. Allerdings werden nicht alle Wortbeiträge aufgeführt. Aufgrund der Anträge bzgl. der Niederschrift wurde in der Verwaltung fachlich recherchiert. Lt. der Kommentierung „Praxis des Kommunalrechts BY“ müssen Ausführungen in ihrem Inhalt zusammengefasst sinngemäß wiedergegeben werden. Zur Frage einer möglichen Korrektur einer Niederschrift sieht der Kommentar folgende Vorgehensweise vor: „Eine unrichtige bzw. unvollständige Sitzungsniederschrift kann berichtigt werden. Fehlerhafte Wiedergaben in der Niederschrift dürfen aber keinesfalls durch Radierungen, Streichungen und Überschreibungen abgeändert, sondern können nur durch vom Gemeinderat genehmigte Nachträge oder Randvermerke berichtigt werden.“ In der Vergangenheit wurden kleine Änderungen ausnahmslos in der Niederschrift korrigiert. Mit der Kenntnis der Kommentierung wird die Verwaltung die Anträge, sollten sie beschlossen werden, als Nachträge der einwendungsbefangenen Niederschrift beifügen. Aus Sicht der Verwaltung ist die vorgelegte Niederschrift nicht falsch und es fehlen keine signifikanten Wortbeiträge, sodass deshalb auf Genehmigung plädiert wird.

## TOP 2.1 Antrag Jochen Reuter vom 03.05.2024

MGR Reuter stellt in der Sitzung vom 03.05.2024 betreffen das Protokoll der Sitzung vom 05.04.2024 folgenden Antrag:

Antrag auf Berichtigung der Öffentlichen Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 05.04.2024 – „TOP 2.5 Haslach, In Haslach, Errichtung eines Einfamilienhauses, Antrag auf Bauvorbescheid“

Seite <sup>M</sup>10 von 24, letzter Absatz:

„..., da es für die Landwirtschaft benötigte. Dies müsse in alten Sitzungsprotokollen nachzulesen sein.“

Seite 11 von 24, 1. Absatz:

„... geht MGR Reuter auf weitere Beispiele ein auf ähnlich gelagerte Fälle ein, die seines Erachtens dann auch anders hätten behandelt werden müssen bei Antragstellung ebenfalls genehmigt werden müssten. Er weist hier auf die entsprechenden Sitzungsprotokolle hin. Seines Wissens nach wurde immer kommuniziert, dass eine weitere Bebauung in Haslach nicht möglich wäre wegen des Wasserschutzgebietes. wegen des Wasserschutzgebietes außerhalb des neues Baugebietes eine weitere Bebauung nicht möglich wäre, mit Ausnahme bereits vorgesehener Gebiete (z. B. Mischgebiet Ortsausgang Richtung Halsbach). ... Außerdem würde kommen in Haslach in Kürze das neue Baugebiet erschlossen 60 weitere Bauplätze, dort könne sich der Antragsteller einen Platz Bauplatz kaufen.“

...



Seite 11 von 24, 2. Absatz:

„MGR Reuter ergänzt mit dem Einwand, dass es immer geheißen habe, dass in den grün dargestellten Flächen ~~in den Bebauungsplänen im Außenbereich~~ nicht gebaut werden darf. Das sei von Seiten der Gemeinde auch für das „neue Baugebiet“ so kommuniziert worden. In den Gesprächen mit 2 Grundstückseigentümerinnen, mit denen er maßgeblich dazu beigetragen habe, dass Baugrund im „neuen Baugebiet“ an die Gemeinde verkauft wurde bzw. der Kanal für das „neue Baugebiet“ durch ein Privatgrundstück gelegt werden kann, habe er diese Aussagen des Bürgermeisters jeweils als wichtiges Argument angeführt. Würde er nun für den Antrag des Bauwerbers stimmen, wäre er unglaubwürdig und müsste sich den Vorwurf gefallen lassen, in den o.a. Gesprächen nicht die Wahrheit gesagt zu haben. Würde hier zugestimmt werden, dann könnte dies evtl. für weitere Flächen ebenfalls beantragt werden, was dann gleichfalls genehmigt werden müsste.“

...

Seite 11 von 24, letzter Absatz des TOPs:

„Abschließend bekräftigt MGR Reuter nochmals, dass es ihm auch um den sozialen Frieden in Haslach geht **gehe**. Dies sehe er so nicht, wenn der Vater nicht ins Baugebiet wollte und der Sohn nun nichts zahlen müsste. Diesen sehe er bei einer Zustimmung aus angeführten Gründen als gefährdet. ...“

Dürrwangen, 03.05.2024

  
Jochen Reuter, Marktgemeinderat

Diskussion im MGR:

MGR Reuter erklärt, dass er seine Änderungen im Protokoll eingefügt hat. Er versteht nicht, dass in der Sitzung vom 03.05.2024 seinem Änderungsantrag nicht stattgegeben wurde. Durch seine Änderungen wird das Protokoll nicht wesentlich geändert. Wenn eine Änderung des Protokolls rechtlich nicht möglich ist, wäre ein Anhang wäre für ihn In Ordnung. MGR Proff fragt nach, wie das weitere Vorgehen ist. Wird zunächst über den Antrag von MGR Reuter abgestimmt, dann über den Antrag von MGR Kiefner und dann werden bei einer Zustimmung beide Anträge dem Protokoll angehängt. Dies wird durch 1. BGM Konsolke bejaht. MGR Reuter wundert es, dass es jetzt erst bekannt ist, dass man das Protokoll nicht ändern und seinen Antrag nur angehängt werden kann. Er fragt sich, warum das nicht schon in der Sitzung im Mai bekannt war.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt dem oben aufgeführten Antrag von MGR Reuter vom 03.05.2024 auf Änderung des Protokolls vom 05.04.2024 zu.

**mehrheitlich abgelehnt** Ja 5 Nein 8 Anwesend 13 Befangen 0

## TOP 2.2 Antrag Ulrich Kiefner vom 04.06.2024

MGR Kiefner zieht seinen Antrag vom 04.06.2024 (wurde dem MGR im Rahmen der Sitzungsvorlage vorgelegt) aufgrund der Ablehnung des Antrags von MGR Reuter vom 03.05.2024 durch den Marktgemeinderat zurück.



MGR Reuter nimmt trotz der Rücknahme des Antrages ausführlich Stellung dazu. Er stellt richtig, dass es sich entgegen der Aussage im Antrag von MGR Kiefner, bei der Mitschrift von Beate Kiefner nicht um ein Wortprotokoll handelt. Zudem zweifelt er die rechtliche Zulässigkeit der Anheftung einer Mitschrift einer ZuhörerIn an ein offizielles Protokoll des Marktgemeinderates an. Insbesondere da es sich dabei um die Ehegattin des wegen Befangenheit von Beschluss und Diskussion ausgeschlossenen MGR Kiefner handelt. Des Weiteren sei das Protokoll teilweise inhaltlich falsch und ergebe keinen Sinn. Er weiß was er gesagt hat, da er fast alles abgelesen hat. Ein Mitglied des MGR hat ihm bescheinigt, dass dies sehr respektvoll erfolgt sei. Seine Aussagen wurden teilweise falsch interpretiert. Man solle besser zuhören was er sagt. (Sender Empfänger Problem.) Er stellt sich die Frage, warum der Antrag von MGR Kiefner erst jetzt gestellt wurde und vermutet, dass dies erfolgt ist, da er seinen Antrag in der Sitzung vom 03.05.2024 nicht vorher angekündigt hatte. Das komplette Protokoll von Beate Kiefner zielt auf persönliche Aussagen betreffend den Vater von MGR Kiefner ab (sind im Protokoll hervorgehoben). Seine Aussagen über den Vater waren aber nur zur Information gedacht und nicht als Argument gegen den Bau. MGR Kiefner hat lt. MGR Reuter seiner Frau geäußert, dass er während der Sitzung „abgegangen“ sei und er den Vater von MGR Kiefner in den Dreck gezogen hat. Außerdem wurde durch MGR Kiefner behauptet, dass das Protokoll der Sitzung vom 05.04.2024 mit ihm abgesprochen worden ist. Dem widerspricht MGR Kiefner. Er hat gesagt, dass der Bauvoranfrage mit der Verwaltung und LRA abgesprochen worden ist. Nicht das Protokoll. Conny Reuter bat GL-Helmreich um einen Termin. Diese verwehrt sich vehement gegen die Aussage das Protokoll abgestimmt zu haben. Der Ursprung der ganzen Problematik ist ein Antrag auf Bauvorbescheid zu dem er seine Meinung gesagt hat, so MGR Reuter. Der Antragsteller muss aushalten können, dass Gegenargumente kommen. Er hatte vorher sogar ein Gespräch mit 1. BGM Konsolke deswegen. Allerdings wurde kein Vorschlag den er dort gemacht hat, wie z.B. Anschluss in die Ortsverbindungsstraße von Halsbach, in der Sitzung von 1. BGM Konsolke vorgebracht. Auch er könnte in jeder Sitzung einen Bekannten mitschreiben lassen und dann fordern, dass die Mitschrift dem Protokoll angefügt wird. Vorher war Beate Kiefner nie in einer Sitzung des MGR. Warum dann gerade jetzt? MGR Beer stellt klar, dass der MGR der falsche Ort ist um private Meinungsverschiedenheiten auszutragen. Das Gremium ist da, um die Kommune voranzubringen. Das Vergangene ist vergangen und man muss seinen Blick nach vorne richten. MGR Kiefner erklärt, dass seine Ehefrau in der Sitzung war, da vorher bereits bekannt war, dass MGR Reuter gegen die Bauvoranfrage ist. MGR Reuter kann seiner Meinung nach seine Stellungnahme nicht abgelesen haben, da eine Diskussion nicht vorhersehbar ist. Er hat den Antrag nur gestellt, da die vorgeschlagene Besprechung des Protokolls nicht zustande kam. Für ihn ist die Sache nun erledigt. Deshalb hat er den Antrag zurückgezogen.

### **TOP 2.3      Genehmigung Niederschrift vom 05.04.2024**

**mehrheitlich beschlossen**    Ja 8    Nein 5    Anwesend 13    Befangen 0

### **TOP 3            Baugesuche**

#### **TOP 3.1        Halsbach, Kirchweg 2, Neubau einer 3-er Garage und Nutzungsänderung einer bestehenden Garage**

#### **Sachverhalt:**

Die Bauherren planen



- 1.) Den Neubau einer 3-er Garage
- 2.) Die Nutzungsänderung der bestehenden Garage

Bauort: Kirchweg 2, 91602 Dürrwangen, OT Halsbach; Flur-Nr. 4/2, Gemarkung Halsbach  
FNP: Mischbauflächen; kein Bebauungsplan

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.  
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 28.05.2024 beim Landratsamt eingereicht.  
Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor (Fl.-Nr. 13).

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein „Mischgebiet“ (§ 6 BauNVO) handeln, womit sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Mischgebiet möglich sind. Die Genehmigung richtet sich nach § 34 BauGB: Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Nach § 6 II Nr. 4 BauNVO sind sonstige Gewerbebetriebe in Mischgebieten zulässig.

Bericht von 1. BGM Konsolke:

1. BGM Konsolke hat am 13.06.24 mit den direkten Nachbarn telefoniert. Sie sehen das Vorhaben sehr kritisch. Beim Bauantrag wurden ihnen zugesichert, dass nur familieneigene Fahrzeuge repariert werden. Die aktuellen Erfahrungen seien nun anders. Es komme immer wieder zu Lärmbelästigungen, abends teilweise auch spätabends. Außerdem würden sonntags oder auch nachts Fahrzeuge abgeholt bzw. gebracht. Nun haben die Nachbarn Sorge, dass die Lärmbelästigung noch zunehmen wird. Hier hat 1. BGM Konsolke empfohlen, wenn die Lärmbelästigung zu hoch wird, die Polizei zu verständigen. Diesen Schritt möchten die Nachbarn allerdings nicht gehen, um den nachbarschaftlichen Frieden zu erhalten. 1. BGM Konsolke hat erklärt, dass der jetzige Bauantrag baurechtlich genehmigungsfähig ist, sich der Bauherr aber strikt an die Vorgaben im Bescheid des LRA halten muss. Ist dies im Nachgang allerdings nicht der Fall, muss der Sachverhalt an das LRA weitergeleitet werden und die Einhaltung der Vorgaben amtlich überprüft und im Falle der Nichteinhaltung sanktioniert werden. Außerdem hat 1. BGM Konsolke am 18.06.2024 beim Bauherrn nachgefragt, ob theoretisch eine Ansiedelung im GG Lerchenbuck denkbar sei. Dies wurde aber durch diesen abgelehnt. Für ihn sind die Arbeiten lediglich ein Nebengewerbe und Hobby. Eine große Investition mit Flächenkauf und Hallenbau im Gewerbegebiet kommt aus finanziellen Gründen nicht in Betracht. Bauherr will aufgrund der vorhandenen Unsicherheiten eine Klärung durch das Landratsamt herbeiführen und hat deshalb den Antrag auf Nutzungsänderung gestellt. Die Vorgaben des LRA seien dann für alle bindend und zu akzeptieren. Eine Gewerbebeanmeldung liegt vor.



Diskussion im MGR:

3. BGM Fuchs stellt fest, dass die Nutzungsänderung leichter zu vertreten wäre, wenn der Bauherr das Gewerbe in der unteren Garage ansiedelt. Dann wären die Nachbarn nicht direkt vom Lärm betroffen.

**Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**

## **TOP 3.1.1 Halsbach, Kirchweg 2, Neubau einer 3er-Garage**

**Sachverhalt:**

### **Neubau einer 3-er Garage**

Die ehemals bestehende Doppelgarage (blau markiert) im Grenzbereich wurde abgerissen und soll durch eine neue 3-er Garage ersetzt werden.



Die neu zu errichtende Garage hat eine Fläche von ca. 67,7m<sup>2</sup>.

Außenmaße 6,00m x 12,75m, mittlere Höhe 3,22m, umbauter Raum somit 246,33m<sup>3</sup>.

Es ist geplant die Garage mit einem Abstand von 1m zur Grundstücksgrenze anzuordnen.

Eine Abstandsflächenübernahme ist nicht möglich, da der Nachbar (Flurstück 3) im Bereich der hierfür erforderlichen Flächen bereits gebaut hat.

Denkbar wäre gemäß Abstimmung mit dem Landratsamt eine Ausnahmeregelung mittels Abweichung nach Art. 6 BauGB.

Die Erschließung (Zufahrt und Abwasserentsorgung über bestehendes Grundstücksanlage) ist gesichert. Wasserversorgung wird nicht benötigt.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.





### **Beschluss:**

Dem Bauvorhaben Neubau einer 3-er Garage, nach bereits erfolgtem Abriss der bestehenden Garage auf dem Grundstück Flur-Nr. 4/2, der Gemarkung Halsbach wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**mehrheitlich beschlossen** Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Befangen 0

### **TOP 3.1.2 Halsbach, Kirchweg 2, Nutzungsänderung der bestehenden Garage**

#### **Sachverhalt:**

#### **Nutzungsänderung der bestehenden Garage**

Die bestehende Garage (blau markiert) mit einer Grundfläche von ca. 96m<sup>2</sup> soll umgenutzt werden.

Die neue Nutzung umfasst Reparaturen und Aufarbeitung (keine Lackierarbeiten) von Kraftfahrzeugen für den gewerblichen Weiterverkauf. Die Tätigkeiten werden nebenberuflich ausgeübt. Das Gewerbe ist ordnungsgemäß angemeldet.



Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung über bestehendes Grundstücksanlage/Abwassersystem) ist gesichert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

#### **Diskussion im MGR:**

MGR Proff hat eine Verständnisfrage. In der Vorlage steht, dass es sich um Mischgebiet handeln könne. 1. BGM Konsolke hat in seinen Ausführungen aber gesagt, dass es Mischgebiet ist. Was zählt nun? Rein theoretisch hat das LRA die Möglichkeit in der Gesamtbeurteilung das Gebiet umzudeklarieren. Lt. FNP ist es aber klar ein Mischgebiet. 3. BGM Fuchs fragt nach, ob man auf Vorgaben des LRA z.B. Öffnungszeiten, Einfluss hat? Dies



liegt in der Hand des LRA, so 1. BGM Konsolke. Man kann allerdings in der Stellungnahme darauf hinweisen. MGR Heyer ist der Meinung, dass alles seinen Weg gehen wird, falls der Bauherr sich nicht an die Vorgaben hält. MGR Huber sieht das ganze Vorhaben kritisch. In seiner Nachbarschaft gibt es ähnliches und auch dort würde sich nicht an feste Zeiten gehalten. Dem widerspricht 1. BGM Konsolke. Seit die Verwaltung von dieser Problematik weiß und ein verstärktes Augenmerk darauf hat, ist es zu keinen Beschwerden mehr gekommen. MGR Huber schlägt vor, dass sich dann das Ordnungsamt um die Einhaltung der Vorgaben kümmert. Dies ist nicht möglich, so 1. BGM Konsolke. Dazu müsste zunächst eine Satzung erlassen werden. Aktuell ist die Polizei die einzige Möglichkeit.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt dem Antrag zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

**mehrheitlich beschlossen** Ja 7 Nein 6 Anwesend 13 Befangen 0

### **TOP 4 Bürgerantrag Staatsstraßenüberquerung**

#### **Sachverhalt:**

In der Haslacher Bürgerversammlung am 18.03.2024 überreichte der Co-Initiator Dieter Ruff Bürgermeister Jürgen Konsolke den Bürgerantrag Staatsstraßenüberquerung für eine „barrierefreie, sichere Überquerungsmöglichkeit der Staatsstraße St 2220, an der Kreuzung mit der Ortsverbindungsstraße Haslach-Dürrwangen“ (s. Anlage). Als Anhang des Bürgerantrags war eine Unterschriftenliste mit 219 Unterschriften beigefügt.

Seit dieser Übergabe gab es einen laufenden Austausch mit dem Ziel in einer Besprechung das weitere Vorgehen v.a. bzgl. einer sinnhaften Strategie bei der Kontaktaufnahme mit dem Staatlichen Bauamt herauszuarbeiten.

Diese Besprechung hat am 06.06.2024 im Rathaus stattgefunden. Teilnehmer waren neben Bgm. Jürgen Konsolke die beiden Initiatoren, Kontaktpersonen und Verfasser des Bürgerantrags, die Eheleute Dieter und Gerlind Ruff aus Haslach.

Folgende Punkte wurden vereinbart:

- Es wird ein schriftlicher Antrag beim Staatlichen Bauamt eingereicht. Der Bürgerantrag mit den vorgeschlagenen Alternativen muss dort „aktenkundig“ gemacht werden.
- Im Schreiben an das Staatliche Bauamt soll die Bitte um eine Besprechung und eine Vor-Ort-Besichtigung formuliert werden.
- Das Staatliche Bauamt soll um eigene Alternativen gebeten werden.
- Folgende Argumente sollen mit aufgeführt werden:
  - > Seit dem Staatsstraßenbau haben sich viele ökologische und ökonomische Entwicklungen (z.B. mehr Radfahrer und Fußgänger) ergeben.
  - > Seit der Schließung des Tante-Emma-Ladens in Haslach vor einigen Jahren gibt es in Haslach keine Einkaufsmöglichkeit mehr; Stattdessen gibt es seit 08.12.2022 einen Nahversorger in Dürrwangen, welcher von vielen Haslachern besucht wird.



- > Die Haslacher Bevölkerung fühlt sich durch die Staatsstraße dem Zugang zu öffentlichen Einrichtungen (z.B. Grundschule, Kindergarten, Hausarzt, Zahnarzt, Apotheke, Physiopraxis, Bäckerei, Metzgerei, Gastronomie, Sportmöglichkeiten...) in Dürrwangen verwehrt und damit zu Recht ausgegrenzt.
- > Im Bayernatlas führt ein Radweg über die Staatsstraße (s. Anlage). Dies ist keinster Weise gefahrlos möglich!
- > Es soll die von MGR Jochen Reuter vorgeschlagene Alternative „Kreisverkehr“ mit aufgenommen werden.
- > Eine Verkehrsampel soll außerdem noch als Alternative vorgeschlagen werden.

Als moralische Unterstützung bitten die Initiatoren Dieter und Gerlind Ruff zusammen mit Bgm. Jürgen Konsolke um einen positiven Beschluss des Marktgemeinderates.

Diskussion im MGR:

MGR Beer möchte, dass man in den Antrag die Möglichkeit einer Unterführung mitaufnimmt. MGR Proff weist daraufhin, dass diese im Antrag bereits enthalten ist.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Dürrwangen unterstützt den Bürgerantrag Staatsstraßenüberquerung für eine „barrierefreie, sichere Überquerungsmöglichkeit der Staatsstraße St 2220, an der Kreuzung mit der Ortsverbindungsstraße Haslach-Dürrwangen“.

**einstimmig beschlossen**    Ja 13    Nein 0    Anwesend 13    Befangen 0

### **TOP 5            31. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)**

**Sachverhalt:**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken (8) hat in seiner Sitzung am 09.04.2024 die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens für die 31. Änderung des Regionalplans beschlossen.

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird das Teilkapitel 6.2.2 Windenergie geändert. Details hierzu können der Änderungsbegründung entnommen werden.

Auszüge aus der Begründung des Regionalen Planungsverbandes:

Für das Erreichen der bundesweiten und bayerischen Energieziele besteht das Erfordernis der Bereitstellung einer hinreichenden Kulisse an Windkraftgebieten. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht für Bayern einen Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2027 von 1,1% der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von 1,8% der Landesfläche vor. Gem. dem Landesentwicklungsprogramm Bayern tragen die Regionalen Planungsverbände über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen die Verantwortung zum Erreichen der nötigen Flächenbeitragswerte. Um diesem Ziel gerecht zu werden und der Windkraft in der Region substantziell Raum zu gewähren, werden im Regionalplan der Region Westmittelfranken ca. 8.705 ha an Vorranggebieten ausgewiesen, was ca. 2,02% der Regionsfläche entspricht. In den Vorranggebieten für die Nutzung der Windkraft wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeut-



samen Windkraftanlagen (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben werden ausgeschlossen.

In der Schutzgüterabwägung besteht mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ein besonders hohes Gewicht der Erneuerbaren Energien. Gem. § 2 EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (u.a. Windkraftanlagen) nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Konkret sollen die Belange der Erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sonderbauflächen inkl. geplanter Flächen; Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich sind aus faktischen Gründen ausgeschlossen für eine Darstellung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Windkraft. Zudem wurden bei Planerstellung Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen angelegt, welche Mindestabständen einer regelmäßigen Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen nach dem Stand der Technik und in der Dimension der Referenzanlage entsprechen. Als Orientierungswert sieht das StMWi hierfür einen Abstand von 800 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich sowie zu rechtskräftigen Bauungsplänen mit Wohnnutzungen (ausgenommen zu Wohnnutzungen in Industrie- und Gewerbegebieten). Dieser Mindestabstand wurde auch bei der Planerstellung als Ausschlussgebiet beachtet.

Vorranggebiete werden also ausgewiesen

- wenn keine Ausschlusskriterien (vgl. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) vorliegen und
- wenn gleichzeitig Restriktionskriterien (vgl. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) hinter der Privilegierung und dem überragenden öffentlichen Interesse der Windkraftnutzung zurückstehen.

Nachfolgend werden die ermittelten Restriktionskriterien der für den Markt Dürrwangen relevanten Gebiete, dargestellt.

### WK 220 (Dürrwangen):

- Im Vorranggebiet WK 220 befindet sich kleinflächig das kartierte Biotop-Nr. 6828-0047-001 „Gehölzsaum am Teich im "Frickinger Wald"-Forst“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Im Vorranggebiet befindet sich kleinflächig mittig bzw. am südöstlichen Rand ein Naturwaldreservat/eine Naturwaldfläche gem. § 12 BayWaldG. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.



## WK 219 (Dentlein):

- Im Vorranggebiet WK 219 befindet sich kleinflächig im Norden ein Naturwaldreservat/eine Naturwaldfläche gem. § 12 BayWaldG. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.
- Das Vorranggebiet überlagert sich randlich im Nordosten mit der Zone IIIB Trinkwasserschutzgebiet „Haslach-Matzmannsdorf“. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten:  
Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren, ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).
- Im südwestlichen Randbereich durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Feuchtwangen 3 – Wittelshofen 1). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßnahmen/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich teilweise innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Gemäß Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz ist die Öffentlichkeit einzubeziehen. Aus diesem Grund liegt der Entwurf der 31. Änderung in der Zeit vom 06.0.2024 bis 28.06.2024 bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde, SG 24, Zi. 336), den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen sowie der kreisfreien Stadt Ansbach aus. Gleichzeitig wird der Entwurf ins Internet eingestellt ([www.region-westmittelfranken.de](http://www.region-westmittelfranken.de) unter „Regionalplan“ / „Regionalplan-Änderungen“ - 31. Änderung).

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken bittet den Markt Dürrwangen um Stellungnahme zu den geänderten Teilbereichen der 31. Änderung.

## Bewertung der Verwaltung:

1. Bgm. Jürgen Konsolke hat mehrmals den Marktgemeinderat über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) („Wind-an-Land-Gesetz“) informiert. Auch in den Bürgerversammlungen 2023 und 2024 wurde das Thema behandelt. Besonders in der Bürgerversammlung 2024 gab es deutliche Hinweise und Bitten aus der Sulzacher Bevölkerung, den bestehenden Windpark mit bereits drei WKAs nicht weiter zu vergrößern. Die derzeitigen Belastungen sollten nicht verschlimmert werden.
2. Auch im Austausch mit dem Sulzacher Ortschaftspracher, Andreas Lehr, wurde die Windparkerweiterung als sehr kritisch angesehen. Es würden mind. zwei weitere Windkraftanlagen, welche deutlich größer als die bisherigen sind, und in einem eklatant kürzeren Abstand an die Wohnbebauung zu Sulzach und auch Flinsberg geplant werden.



3. Der überwiegende Teil der Grundstücke in der geplanten Vorranggebietserweiterung ist im Eigentum der Bayer. Staatsforsten. Bisher steht die Aussage im Raum, dass die Bayer. Staatsforsten die Flächenverpachtung an Betreiber von WKAs nur ausschreiben wird, wenn die Kommune einen positiven Beschluss für die WKA fasst. Das ist lt. Rücksprache mit Herrn Dr. Fugmann (Regionaler Planungsverband/Reg.Mfr.) nach wie vor so. Sogar wenn nach dem ganzen Verfahren die Privilegierung für die WKA entstehen sollte, würde die Bayer. Staatsforsten ohne eine positive Beschlussfassung der Kommune zum heutigen Stand keine Verpachtung ausschreiben und vornehmen.
4. Die in den o.a. Restriktionskriterien für das WK 220 aufgeführten Besonderheiten werden geteilt. Dem Naturschutz ist eine hohe Stellung einzuräumen, da durch die bereits vorhandenen WKAs hohe Belastungen für die Natur entstanden sind.

Fazit:

In Anbetracht der bereits bestehenden Beeinträchtigungen (Lärm, Schlagschatten...) der Sulzacher Bevölkerung soll von der Vorranggebietserweiterung Abstand genommen werden. Mit drei Windkraftanlagen hat die Marktgemeinde Dürrwangen bereits einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien geleistet.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Stellungnahme die o.a. Einwendungen zur 31. Änderung des Regionalplans abzugeben.

Diskussion im MGR:

MGR Reuter möchte, dass in der Stellungnahme ergänzt wird, dass die vorhandene Topografie und geographische Lage die Belastung des Ortsteils Sulzach verstärken. Das wird durch 1. BGM Konsolke zugesagt.

### **Beschluss:**

Der Markt Dürrwangen erhebt Einwendungen zur 31. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8). Das bestehende Vorranggebiet WK 220 (vormals WK 28) im Gebiet der Marktgemeinde Dürrwangen soll nicht erweitert werden. Mit bereits drei vorhandenen Windkraftanlagen ist die Grenze der Belastbarkeit für die unmittelbaren Anwohner sowie für die Natur erreicht.

**einstimmig beschlossen**    Ja 13    Nein 0    Anwesend 13    Befangen 0

## **TOP 6            Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergabe**

### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 07.06.2024 die nachstehende Auftragsvergabe beschlossen:

- Auftrag für die Erneuerung der Vorhänge (Ausführung B1 schwer entflammbar) in den Klassenzimmern im Schulgebäude an die Fa. Engelhardt OHG, 91602 Dürrwangen, zum vorläufigen Angebotspreis von 10.049,87 € brutto.



## **Beschluss:**

zur Kenntnis genommen

### **TOP 7      Bekanntgaben**

Fehlanzeige

### **TOP 8      Sonstiges**

#### **TOP 8.1    Bücherschrank Haslach**

MGR Reuter fragt nach dem aktuellen Stand betreffend den Bücherschrank in Haslach. 1. BGM Konsolke erwidert, dass aktuell geprüft wird, ob der Alternativstandort am Zeltplatz für die, am Feuerwehrhaus Haslach befindlichen Glascontainer in Frage käme.

#### **TOP 8.2    Straße Halsbach/Karlsholz**

MGR Beck wurde darauf angesprochen, dass es auf der Straße zwischen Halsbach und Karlsholz (Ochsenbuck) zu kritischen Situationen kommt, wenn zwei große landwirtschaftliche Fahrzeuge sich begegnen. Da die Straße so schmal ist, muss hier auf das Bankett ausgewichen werden. Ihm ist aufgefallen, dass sich an zwei Stellen Schilder genau zwischen den Straßenstickeln befinden. Evtl. wäre es sinnvoll diese zu versetzen, um dort auch die Möglichkeit für größere Fahrzeuge zu schaffen auszuweichen.

Schriftführer:  
Eva Lehr

Vorsitzender:  
Jürgen Konsolke